Auszug aus dem Protokoll der ordentlichen Generalversammlung

Objekttyp: **AssociationNews**

Zeitschrift: **Geschäftsbericht der Direktion und des Verwaltungsrates der Gotthardbahn**

Band (Jahr): **26 (1897)**

PDF erstellt am: **23.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Auszug

aus dem

Protokoll der ordentlichen Generalversammlung

vom 26. Juni 1897.

Das zweite Traktandum betrifft die Festsetzung der für das Jahr 1896 zu bezahlenden Dividende.

Hierüber wird vorerst in Genehmigung des von der Kontrollstelle befürworteten Antrages der Verwaltung beschlossen:

Aus den Reinerträgnissen des Berichtsjahres 1896 im Betrage von		Fr. 3,991,519. 11
sei den Aktionären eine Dividende von 6,8 % =		„ 3,400,000. —
Fr. 34 per Aktie zuzuweisen	Rest	Fr. 591,519. 11

Sodann eröffnet Herr Präsident Stoffel Namens der Direktion: Eine Schlußnahme des hohen Bundesrates über die Genehmigung der Rechnungen und der Bilanz liege noch nicht vor; dagegen habe die Direktion gestern abend vom Eisenbahndepartemente die Anträge erhalten, die es dem h. Bundesrate vorlegen werde. Aus diesen Anträgen teile die Direktion folgendes mit:

Die Genehmigung wird unter Vorbehalten ausgesprochen:

a) die auf Baukonto belasteten und vom Eisenbahndepartemente beanstandeten Beträge von zusammen Fr. 15,280. 79 sind pro 1897 auf die Betriebsrechnung zu übertragen.

c) Gestützt auf Art. 12 des Rechnungsgesetzes wird verlangt, daß die vom Eisenbahndepartemente der Bahndirektion mit Schreiben vom 6. April d. J. mitgeteilten provisorischen Quoten von Franken 900,000 als ordentliche Einlage pro 1896 und von Fr. 250,000 als Ergänzungseinlage für frühere Jahre dem Erneuerungsfonds zugewendet werden, unter Vorbehalt der spätern Ausgleichung von Differenzen, welche sich zwischen dem approximativen Zuschusse und den definitiven Ermittlungen ergeben. Die Dotierung auf Grund der bisherigen Statutenvorschrift kann, sofern sie sich auf den Höchstbestand von Fr. 5,000,000 stützt, nicht als gesetzmäßig anerkannt und daher auch nicht gutgeheißen werden. Sollte die Bahngesellschaft indessen vorziehen, den Differenzbetrag zwischen der vollzogenen und der von der Aufsichtsbehörde verlangten Fondseinlage, rund 475,000 Franken betragend, nachträglich von den zu amortisierenden Verwendungen abzuschreiben, so wird dagegen nichts eingewendet.

d) die endgültige Festsetzung der Normaleinlagen in den Erneuerungsfonds und der Amortisationsbeträge im Sinne des Rechnungsgesetzes bleibt noch vorbehalten.

Herr Präsident Stoffel teilt mit, zu dem Vorbehalte unter a sei zu bemerken, daß der beanstandete Betrag von Fr. 15,280. 79 auf einer Gesamtausgabe von Fr. 1,904,202. 16 für vollendete Bauobjekte einer Vereinbarung zwischen dem Eisenbahndepartemente und der Direktion entspreche. — Von den Vorbehalten zu c und d sei Litt. d ohne weiteres anzunehmen. Anders verhalte es sich mit Litt. c, wo sich das Departement grundsätzlich auf einen Standpunkt stelle, den man nicht annehmen könne und gegen den man beim Bundesgericht Rekurs einlegen müßte, dann aber schließlich einen der Direktion ganz neuen Vorschlag mache, dahingehend, daß sich das Departement unter Wahrung seines grundsätzlichen und später geltend zu machenden Standpunktes, auch damit einverstanden erklären könne, daß die Gesellschaft den Differenzbetrag von Fr. 475,811. 42 an den zu amortisierenden Verwendungen abschreibe.

Dieser Vorschlag bedürfe noch der genauen Prüfung, und die Direktion sei nun nicht in der Lage, der Generalversammlung einen Antrag zur Fassung eines materiellen Beschlusses vorzulegen. Da die Festsetzung der Dividende von der Beanstandung des Departementes nicht berührt werde, so stelle die Direktion folgenden Antrag:

Für den Fall

a) daß der h. Bundesrat den Antrag des Eisenbahndepartementes zum Beschluß erheben sollte;

b) daß eine nähere Prüfung ergeben sollte, daß — unter Wahrung des grundsätzlichen, im Geschäftsberichte erörterten Standpunktes — der neue Vorschlag des Departementes den Interessen der Gesellschaft nicht entgegentrete,

sei die Direktion ermächtigt, vom Saldo der Gewinn- und Verlustrechnung die Summe von Fr. 475,811. 42 von den zu amortisierenden Verwendungen abzuschreiben.

Sollten diese Voraussetzungen unter a und b nicht zutreffen, so sei der noch verfügbare Aktivsaldo der Gewinn- und Verlustrechnung im Betrage von Fr. 591,519. 11, sofern die weitern Ansprüche des h. Bundesrates betreffend die Dotierung des Erneuerungsfonds ganz oder teilweise dahinfallen, im wesentlichen zur Tilgung der Anleihenskosten von 1895 zu verwenden und der Rest auf neue Rechnung vorzutragen. Diese endgültige Verfügung über den Rest des Saldos sei dem Verwaltungsrate übertragen.

Nachdem der Herr Präsident des Verwaltungsrates die Erklärung abgegeben hat, daß er mit diesem Antrage der Direktion, der selbstverständlich dem Verwaltungsrate nicht habe vorgelegt werden können, vollständig einverstanden sei, und über diese Angelegenheit niemand das Wort verlangt, wird der vorstehende Antrag der Direktion einstimmig zum Beschluß erhoben.